# Liechtensteiner

AZ - FL-9494 Schaan, Samstag, 14. September 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 136

# Die rechtliche Situation der katholischen Kirche in Liechtenstein

Ein Beitrag von Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär der Fürstlichen Regierung (I)

in Vaduz stattfand, hielt Dr. jur. Herbert Wille ein Einführungsreferat über die «rechtliche Stellung der Bekenntnisse» in unserem Land. Sein Beitrag stand einer Religionsgemeinschaft. gliederte sich in 4 Einzelabschnitte: Diese Frage beinhaltete damals wie Rechtsstellung der Bekenntnisse; Kirchliche Finanzen; Pfarrei und Kirchgemeinde; Standort und Ausblick. Wir cher Mindestanzahl von Mitglie- che Anerkennung einer Kirche zuwerden den Aufsatz von Dr. Wille in dern kann der Bestand einer Kulmehreren Folgen veröffentlichen. Lesen Sie heute einen ersten Teil über die spezielle Rechtsstellung der katholischen Kirche in unserem Land mit vergleichenden Hinweisen auf die anderen Bekenninisse:

Die Verfassung knüpft in der Bestimmung des Artikels 37 an bereits rechtlich Vorgegebenes an. Die katholische Kirche ist die Landeskirche und als solche gegenüber andern Konfessionen hervorgehoben (Art. 37 Verf.). Diese Hervorhebung ist schon sprachlich im

# Amter-

Als 7. Beitrag unserer Serie über die Aemter der Landesverwaltung berichten wir in der heutigen Ausgabe über einen Besuch im Amt für Gewässerschutz (Seite 3).

Bisher sind folgende Beiträge erschienen: Bauamt, Briefmarkengestaltung, rufsberatungsstelle, denpolizei/Passbüro, Fremdenverkehrszentrale, Forstamt, Gewässerschutz.

In Vorbereitung: Grundbuchamt, Amt für Internationale Beziehungen, Jugendund Fürsorgeamt.

doppelten Sinne gegeben in der Bezeichnung «Landes-Kirche». Die Religionsgemeinschaften werden Konfessionen genannt, und nicht Kirche. Zudem ist die katholische Kirche «Landes-Kirche». Die bevorzugte Stellung der katholischen Kirche kommt in der Verfassung selber (z. B. Art. 38) und in der Gesetzgebung zum Ausdruck. Die katholische Kirche ist, auch wenn die Verfassung den Terminus nicht eigens gebraucht, öffentlichrechtlich anerkannt.

#### Was ist eine existente Religionsgemeinschaft

Die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der evangelischen Kirche stand mehrmals im Raum. Eine gesetzliche Grundlage dazu fehlt bis heute. Ein diesbezüglicher



Im Rahmen eines Podiumsgesprächs un- | Vorstoss bildete ein Entwurf von | lich-rechtlich anerkannten Reli-Jahre 1957. Die Hauptschwierigkeit sen Sekte nicht zu verwischen. bereitete die Frage nach dem Be-Diese Frage beinhaltete damals wie Fragen wir nun, welche Bevorrechan der Universität Wien, meint. Jedes gesicherten Bestandes unter Be-Fall kann zum Beispiel die Antragstellung von hundert Mitgliedern genügen, im andern Fall nicht. Bei der Ermittlung ist in Rücksicht zu ähnlichen Eingriffen. stellen, über welchen Rückhalt (historisch und materiell) die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft verfügt. Einen Schluss Die Absicherung der Kirche mittels öffentlich-rechtlichen Anerkennung bleibt? einer Religionsgemeinschaft ange-

serer Synodengruppe, das am Mittwoch Prof. Godehard Ebers aus dem gionsgemeinschaft und einer blos-

#### Vorrechte einer «Landeskirche»

heute das Kernproblem. Bei wel- tungen durch die öffentlich-rechtlikommen. Als eines der wichtigsten tusgemeinde als gesichert gelten? Rechte ist in neuerer Zeit das Be-Darüber kann nichts genaues ge- steuerungsrecht in den Vordersagt werden, wie Inge Gampl, grund getreten. Daneben wären Professorin für Staatskirchenrecht etwa noch zu erwähnen die Befreiung der Geistlichen vor der Verdenfalls ist zu ermitteln, ob im kon- pflichtung zur Uebernahme öffentkreten Einzelfall die Bedingungen licher Aemter, ein erhöhter strafrechtlicher Schutz für sie selbst und rücksichtigung der in Frage kom- die Betätigung ihrer Organe und menden Umstände tatsächlich als Geistlichen, deren Amtskleidung gegeben anzusehen sind. Im einen und Amtsverschwiegenheit (Beichtgeheimnis) und vor allem der in Artikel 38 der Verfassung niedergelegte Schutz vor säkularisations-

#### Oeifentlich-rechtliche Stellung umstritten

auf die Bewährung als existente öffentlich-rechtlicher Stellung ist Religionsgemeinschaft lässt der heute aber für das Wirken der Nachweis der tatsächlichen Exi-Kirche nicht mehr die unbestritten stenz der antragstellenden religiö- feste und problemloseste Lösung. sen Gemeinschaft während einer Bei manchen Autoren des Staatskirdiesen personellen Voraussetzun- der Kirche an den Staat durch die gen müssen auch die materiell-fi- öffentlich-rechtliche Stellung ist, nanziellen Voraussetzungen gege- mit anderen Worten, wieviel Spielben sein. Diese Ueberlegungen wer-|raum für die Kirche zur Verwirkli-|schnitten. Von Parität im liech den im Zusammenhang mit der chung ihrer Heilsbotschaft übrig tensteinischen Staatskirchenrecht

stellt, um die Differenzierung im der Rechtsstellung der Bekenntnis-Rechtsstatus zwischen einer öffent- se ist das Thema «Parität» ange-

Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär der Fürstlichen Regierung: «Die Absicherung der Kirche mittels öffentlich-rechtlicher Stellung ist Zeitspanne, z.B. während zwei bis chenrechts klingen Zweifel an. Die heute ... nicht mehr die unbestritdrei Generationen, zu. Neben Frage bleibt, wie stark die Bindung ten beste und problemloseste Praxis, die den Trend zur Entflech-Lösung». (Bild: A. Kieber)

> zu sprechen, fällt schwer. Von den katholische Kirche öffentlichsind ins Privatrecht verwiesen. Es besteht das Problem, ob die ins Privatrecht verwiesene Religions- | seine Souveränltätsrechte. gemeinschaften deswegen, weil es in Liechtenstein eine öffentlichrechtlich anerkannte oder gesetzlich anerkannte Kirche gibt, den Anspruch darauf hätten, gleichfalls in diesen Status erhoben zu werden. Von Verfassungswegen ist diese Frage abschlägig zu beantworten.

#### Die Situation der evangelischen Kirche

Es ist jedoch zu bemerken, dass gegenwärtig die gesetzlichen Voraussetzungen über ein Anerkennungsverfahren fehlen. Bei gleichen Vor- bleme, die dabei zu Tage traten, der spräch selbst und die offenen Proaussetzungen wäre z.B. evangelischen Kirche der Status werden wir im Laufe der Woche zueiner öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaft zu verleihen. Wir sehen, dass der Verfassung ein Paritätsgebot fehlt. Das ist darauf zurückzuführen, dass die katholische Kirche und die anderen Religionsgemeinschaften zum Staat nicht in gleicher geschichtlicher Nähe stehen. Die katholische Kirche ist als Landeskirche gemäss Verfassung bevorrechtet. evangelische Kirche hatte ihre Fremdartigkeit in einem doppelten Sinne zu überbrücken. Einmal ist es eine von der katholischen Kirche unterschiedliche Kirche, zum an-

Ausländer. Die evangelische Kirche hatte zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung noch nicht den heute gesicherten Bestand. Dieses Faktum gilt es zu berücksichtigen, wenn die Verfassung die katholische Kirche von den anderen Religionsgemeinschaften abhebt.

Es bleibt zu vermerken, dass es den «andern Konfessionen» (Art. 37 Verf.) offensteht, eine öffentlichrechtliche Anerkennung durch den Staat anzustreben. In diesem Falle müsste mit der Gesetzgebung über die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ernstgemacht werden.

(wird fortgesetzt)

### Die aktuelle Frage

lst das Verhältnis Kirche-Staat noch zeitgemäss? Nicht nur die Tatsache, dass sich die Synode 72 mit einem Papier beschäftigt, das die «Beziehungen zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften» zum Thema hat und nicht nur der Umstand, dass die liechtensteinische Synodengruppe am vergangenen Mittwoch ein Podiumsgespräch zu dieser Frage durchführte, machen deutlich, dass das traditionelle Verhältnis zwischen Staat und Kirche (vor allem auch in unserem Lande) revisionsbedürftig geworden ist. Es gibt auch nahelietung der engen staatlich-kirchlichen Bindungen dokumentieren: die in Liechtenstein jahrzehntelang von den Pfarrämtern in den Gemeinden Im Zusammenhang mit der Frage Religionsgemeinschaften ist nur die besorgt wurden, gingen im Frühjahr ganz in die Hände des Staates über. rechtlich anerkannt, die andern Eine klare Trennung zwischen Kirche und Staat brachte das neue Parität bedeutet im formellen Sinne Ehegesetz, das anfangs Juni in jedem das gleiche, bei gleichen Kraft getreten ist und die obligato-Voraussetzungen, und im mate- rische Ziviltrauung vor dem staatliriellen Sinne jedem das seine nach chen Standesbeamten einführte. Es dem jeweiligen Selbstverständnis. geht hier aber nicht nur um die Rückbesinnung des Staates auf kirchlichen Instanzen drängten selbst auf Abgabe der Zivilstandsregister, sie unterstützten auch die Bemühungen des Staates bei der Schaffung eines neuen Ehegesetzes, das vom kirchlichen Recht klar getrennt ist. — Wir beginnen heute mit der Veröffentlichung eines Referates von Ressortsekretär Dr. Herbert Wille über das Verhältnis Kirche-Staat. Der Vortrag bildete eine der



Grundlagen zum Podiumsgespräch,

das am 11. September in Vaduz

stattfand. Ueber das Podiumsge-

spräch selbst und die offenen pro-

# Kunst: Fürstliches Interesse

Hausner-Ausstellung geht heute zu Ende



Die Ausstellung mit Werken des österreichischen Künstlers Prof. Rudolf Hausner, die zum Saisonhöhepunkt der Vaduzer Galerie Haas wurde, geht heute Samstag zu Ende. S. D. Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein liess es sich nicht nehmen, die Ausstellung am vorletzten Tag noch persönlich zu besuchen. Der Landesfürst wurde gestern Freitagmittag vom Künstler (rechts) persönlich durch die Ausstellung geführt. Hausner gehört zu den Mitbegründern und prominentesten Vertretern der Wiener Schule des Phantastischen Realismus. (Bild: A. Kieber) dern sind ihre Gläubigen zumeist